

Übersicht Besteuerung

Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

ART DER LEISTUNG	BIS ZUM 31/12/2000	VON 01/01/2001 BIS 31/12/2017	SEIT 01/01/2018
LEISTUNGEN NACH PENSIONIERUNG			
in Form von Rente (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	ordentliche Besteuerung auf 87,50% der Besteuerungsgrundlage ⁽¹⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽²⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽³⁾
in Form von Kapital (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁶⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
LEISTUNGEN VOR DER PENSIONIERUNG			
Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)			
Voraussetzung: mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft und <ul style="list-style-type: none"> > Beendigung der Arbeitstätigkeit und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 5 Jahre mit mindestens 20 Beitragsjahren in die gesetzliche Rente oder > Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 10 Jahre 	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽¹⁰⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽¹⁰⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽¹⁰⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Gesamtablöse			
Pensionierung ohne das Erfüllen der Voraussetzungen um auf die Leistungen zugreifen zu können	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Verlust Voraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Entlassung, Kündigung, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Verlust Voraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Ableben	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Vorschüsse			
Kauf/Renovierung der Erstwohnung (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 100% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Ausgaben im Gesundheitsbereich (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 100% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Ausgaben für Fortbildung, laufende Fortbildung und Elternzeiten (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 100% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾

Anmerkungen:

- (1) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital zurückzuführen ist.
- (2) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) zurückzuführen ist.
- (3) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das ab dem 01.01.2018 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) zurückzuführen ist.
- (4) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital nach Abzug der Beiträge des Arbeitnehmers, die weniger als 4% der Entlohnung und der Steuerfreiheit auf die Abfertigung ausmachen.
- (5) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).
- (6) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital mit den Erträgen nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge. Hinweis: Bereits besteuerte Einkommen sind unter der Bedingung ausgeschlossen, dass die Leistung in Kapitalform nicht $\frac{1}{3}$ des Gesamtbetrages übersteigt. Daher muss überprüft werden, dass der jährliche Betrag der periodischer Zusatzrente, berechnet mit Bezug auf $\frac{2}{3}$ des insgesamt angesparten Kapitals, nicht 50% des Sozialgeldes übersteigt.
- (7) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01/01/2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital mit den Erträgen nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge.
- (8) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das ab 01.01.2018 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).
- (9) Die Steuer von 15% wird ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr um jährlich 0,3% verringert. Die Verringerung kann nie die 6% übersteigen und die Ersatzsteuer kann daher niemals weniger als 9% ausmachen.
- (10) Das Mitglied hat bei der Steuererklärung die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nicht gelten zu lassen, indem es die ordentliche Besteuerung wählt.